

**XXIV.GP.-NR
2042 /AB**

10. Juli 2009

zu 2054 /J



Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. Juli 2009

GZ: BMG-11001/0152-I/5/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2054/J der Abgeordneten Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst ist allgemein der in der Präambel der gegenständlichen Anfrage aufgestellten Behauptung, bei den Selbstbehalten gebe es für sozial Schwächere keine Befreiung und auch eine soziale Staffelung bezüglich der Höhe der Selbstbehalte sei nicht vorgesehen, Folgendes entgegen zu halten:

Im Falle der sozialen Schutzbedürftigkeit von Versicherten gibt es eine Reihe von Nachsichts- und Befreiungsmöglichkeiten. Von der Entrichtung der Rezeptgebühr etwa sind bestimmte Personengruppen (z.B. BezieherInnen einer Ausgleichszulage) schon kraft Gesetzes ausgenommen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Rezeptgebühr auf Antrag, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Schließlich ist seit dem 1.1.2008 Rezeptgebühr innerhalb eines Jahres nur mehr bis zur Obergrenze von 2% des Jahresnettoeinkommens zu entrichten.

Die Befreiung von der Bezahlung der Rezeptgebühr (mit Ausnahme jener wegen Erreichung der 2%-Einkommensgrenze) bewirkt auch einen Entfall von Selbstbehalten bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie bei Transportkosten.

Die Zuzahlungen bei Kur- und Erholungsaufenthalten sind nach den Einkommensverhältnissen gestaffelt und entfallen ebenfalls bei Befreiung von der Rezeptgebühr. Diese Befreiungsmöglichkeiten gelten auch bei Rehabilitationsaufenthalten.

Zu guter Letzt können auch Zuwendungen aus den Mitteln der bei den Versicherungsträgern eingerichteten Unterstützungsfoonds nach den vom Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers erlassenen Richtlinien gewährt werden. Es handelt sich hiebei um freiwillige Leistungen des Trägers, welche in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit, insbesondere in Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der betroffenen Personen erbracht werden. Damit hat der Gesetzgeber der Selbstverwaltung ein Instrument in die Hand gegeben, um - abseits strenger gesetzlicher Determinierung - im Einzelfall (etwa im Fall der Zahnbehandlung, der Kieferregulierung oder des Zahnersatzes, zur Abdeckung des Selbstbehaltes bei Anstaltpflege, bei der Finanzierung von Hilfsmitteln oder zur Übernahme des Kostenanteils bei Krankentransporten) helfend eingreifen zu können.

Die eingangs zitierte Behauptung der anfragenden Abgeordneten ist daher unzutreffend.

Fragen 1 bis 7:

Die Stellungnahmen der Vorarlberger Gebietskrankenkasse samt Ergänzung und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sind den Beilagen 1 bis 3 zu entnehmen.

Im Sinne der Frage 5 der gegenständlichen Anfrage ist meinem Ressort die Studie „Selbstbehalte“ der Kärntner Gebietskrankenkasse von Direktor Mag. Dr. Alfred Wurzer/Mag. Roswitha Robinig/Josef Rodler, 2004, bekannt. Als Ergebnis dieser Studie kann festgehalten werden, dass die Einführung eines weiteren Selbstbehaltes im Bereich der ärztlichen Hilfe (Arztbesuch) keine nennenswerte Ausgabenminderung bringen würde, aber für einzelne PatientInnen im Erkrankungsfall eine erhöhte Belastung darstellen würde.

Weiters wäre die Publikation von Jens Holst, „Kostenbeteiligung für Patienten – Reformansatz ohne Evidenz! Theoretische Betrachtungen und empirische Befunde aus Industrieländern. Überarbeitete und aktualisierte Fassung des WZB Discussion Papers SP I 2007 – 304, Juli 2008, zu nennen. In dieser kommt der Autor zu dem Schluss, dass sich Kostenbeteiligungen im Gesundheitsbereich langfristig negativ auswirken und die bedarfsgerechte Versorgung gefährden. PatientInnen würden eher auf notwendige Maßnahmen verzichten und ließen sich davon abhalten, rechtzeitig medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weiters wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage, betreffend Selbstbehälte in der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, Nr. 2053/J, verwiesen, welcher ein Überblick bzw. eine Zusammenfassung über diesbezügliche Studien beiliegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich Hohen".



Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Hauptstelle
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel. 050 84 55-0
Fax 050 84 55-1109
vom Ausland 0043 50 84 55-0
direktion@vgkk.at
www.vgkk.at

e-mail an: Guenter.Porsch@bmq.gv.at
Antwort bitte unter Anführung des Vorgangszeichens
an die Mailadresse: direktion@vgkk.at

Ihr Zeichen, Datum
Ihr e-mail vom
15.05.2009

Unser Vorgangszeichen, Ansprechpartnerin, DW
D-D-2009-105
Mag. Christian Weiß, 1270

Datum:
08.06.2009

Parlamentarische Anfrage 2054/J betreffend Selbstbehalte in der Vorarlberger Gebietskrankenkasse von Herrn Abg. Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter

Sehr geehrte Damen und Herren,

einleitend möchten wir festhalten, dass die für die Kasse geltenden Rechnungsvorschriften nur in einzelnen Teilbereichen eine separate Ausweisung der Selbstbehalte vorsehen. Auch durch die (erst) mit Wirkung 1.1.2009 in die Rechnungsvorschriften aufgenommene sog. „Bruttomethode“ wird u.E. im Übrigen keine vollständige Ausweisung der Selbstbehalte normiert.

Was die Fragen 1.) bis 4.) der gegenständlichen Anfrage betrifft, so ist für uns schon allein der Begriff des „Selbstbehals“ unklar. Wir schlagen daher eine diesbezügliche Koordinierung durch den Hauptverband vor. Hinsichtlich der Fragen 2.) und 3.) weisen wir allerdings bereits jetzt darauf hin, dass diese aus den bei der Kasse vorhandenen Daten nur äußerst lückenhaft beantwortet werden können (vgl. dazu auch bereits die einleitenden Bemerkungen) und sich daraus jedenfalls nur ein bruchstückhaftes Bild über die Höhe der Selbstbehalte im Jahr 2008 ergeben wird. Hinsichtlich der Frage 4.) sind bei uns keine Daten vorhanden.

.J2

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Bankverbindung: Dornbirner Sparkasse 0000-040055 BLZ 20.602 IBAN AT942060200000040055 BIC DOSPAT2DXXX
Postsparkasse 7536.450 BLZ 60.000

08.06.2009

5 von 8
Blatt 2

Was die Fragen 5.) bis 7.) betrifft, so erscheint uns auch hier eine einheitliche Beantwortung durch den Hauptverband als notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

der leitende Angestellte:

iV Dir.Stv. Mag. Christoph Metzler

Beilaged

VGKK
Vorarlberger
Gebietskrankenkasse

Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Hauptstelle
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel. 050 84 55-0
Fax 050 84 55-1109
vom Ausland 0043 50 84 55-0
direktion@vgkk.at
www.vgkk.at

e-mail an: Guenter.Porsch@bmg.gv.at
Antwort bitte unter Anführung des Vorgangszeichens
an die Mailadresse: direktion@vgkk.at

Ihr Zeichen, Datum

Unser Vorgangszeichen, Ansprechpartnerin, DW
D-D-2009-105
Mag. Christian Weiß, 1270

Datum
17.06.2009

Ergänzung - Parlamentarische Anfrage 2054/J betreffend Selbstbehalte in der Vorarlberger Gebietskrankenkasse von Herrn Abg. Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer gestrigen telefonischen Anfrage übermitteln wir Ihnen ergänzend zu unserem Schreiben vom 08.06.2009 zu den von Ihnen gestern bekannt gegebenen Bereichen folgende Zahlen für 2008 (wir weisen allerdings neuerlich darauf hin, dass der Begriff „Selbstbehalt“ erkläруungsbedürftig ist; so ist etwa im Folgenden der gesamte Wahlbehandler-Bereich von vorneherein ausgeklammert):

Rezeptgebühren:	€ 11.563.168,58	Quelle: Erfolgsrechnung 2008
Service-Entgelt (e-card-Gebühr):	€ 1.571.360,91	Quelle: Erfolgsrechnung 2008
Kostenbeiträge und Kostenersätze von eigenen Versicherten und Angehörigen in den eigenen Zahnambulatorien der Kasse:	€ 1.136.211,91	Quelle: Erfolgsrechnung 2008
Zuzahlungen laut Satzung der Kasse für Zahnersatz im Vertragspartnerbereich:	ca. € 1.050.000,-	Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um einen von der Fachabteilung hochgerechneten Betrag. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass dieser Betrag die hier anfallenden Selbstbehalte unzureichend widerspiegelt, da es

.J2

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Bankverbindung: Dornbirner Sparkasse 0000-040055 BLZ 20.602 IBAN AT942060200000040055 BIC DOSPAT2DXXX
Postsparkasse 7536.450 BLZ 60.000

		in diesem Bereich auch außervertragliche Leistungen gibt, bei denen für die Versicherten tatsächlich höhere Selbstbehälte (für die bei uns allerdings keine Zahlen vorhanden sind) anfallen.
Zuzahlungen im Bereich Pflege in fremden Kurheimen:	rd. € 35.500,--	Quelle: Aus der Buchhaltung der Kasse errechneter Betrag.
Zuzahlungen im Bereich Pflege in fremden Reha-Einrichtungen:	rd. € 11.600,--	Quelle: Aus der Buchhaltung der Kasse errechneter Betrag.
Im Bereich Heilbehelfe/Hilfsmittel liegen uns nur die Zuzahlungen für die von der Kasse selbst abgegebenen Artikel vor:	ca. € 166.000,--	Quelle: Auf Basis der Buchhaltung der Kasse ermittelter Betrag. Die über Vertragspartner abgegebenen Heilbehelfe/Hilfsmittel werden mit den um den Selbstbehalt verminderten Betrag verbucht und sind die diesbezüglichen Selbstbehälte in der Kasse daher nicht ausreichend genau bekannt.
Im Bereich der Transportkosten gibt es im Vertragspartnerbereich der Kasse keine satzungsmäßigen Zuzahlungen der Versicherten.		

Mit freundlichen Grüßen

der leitende Angestellte:

iV Dir.Stv. Mag. Christoph Metzler

Beilage 3**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KJ. 1201

TELEFAX 711 32 3778

ZI. 12-REP-43.00/09 Sd/Stf

Wien, 10. Juni 2009

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Betr.: Parlamentarische Anfrage Nr. 2061/J betref-
 fend Selbstbehalte in der SGKK

Bezug: Ihr mail vom 15. Mai 2009,
 GZ: 90 001/80-I/B/10/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bundesministerium für Gesundheit	
Est-Nr.	
Eingel.: 18. Juni 2009	
Registrierdatum	
<input type="checkbox"/> Kurzarchiv	<input type="checkbox"/> Langzeitarchiv
Skartierung ab	
GZ.	Blg.

Bgh.

Zu den Fragen 5 bis 7, zu welchen Sie uns um Stellungnahme ersucht haben, müssen wir auf Grund unserer Nachforschungen Folgendes mitteilen:

Es gibt zwar eine Reihe von Unterlagen über die Auswirkung von Selbstbehalten, allerdings sind uns Studien, die speziell das Thema der Anfrage betreffen (kurzfristige Einsparungen im Vergleich zu langfristigen Folgekosten), nicht bekannt.

Hingewiesen werden darf allgemein auf die Ihnen ohnedies vorliegenden einschlägigen Arbeiten des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen und auf die Beiträge in der Studie der Kärntner Gebietskrankenkasse aus dem Jahr 2004, in welchen auch einschlägige weiterführende Literatur früherer Jahre genannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Hauptverband:

Dr. Josef KANDLHOFER